

Der Oberbürgermeister

Amt: Ordnungs- und Umweltamt

AZ: II/36 60 07

Beschlusskontrolle: 31.01.2019

Beschlussvorlage- Nr. 854/18 öffentlich

Betreff: 3. Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	18.09.2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	25.10.2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen	Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel , hier Einnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	in Höhe von 70.000 EUR stehen im Haushaltsplanentwurf 2019
	<input checked="" type="checkbox"/> im Kostenträger 552100, Kostenstelle 55210099 auf dem Konto 4321001 zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 32, 30, 60

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: frau Müller

Amt: 32

mitgezeichnet: Frau Ost

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Mit der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung (GUUS) werden die Beiträge, die der Stadt Bernburg (Saale) aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaften in den Gewässerunterhaltungsverbänden (UHV) entstehen, als Flächenbeitrag auf die Umlageschuldner(Eigentümer der umlagepflichtigen Grundstücke in den jeweiligen Verbandsgebieten) umgelegt. Die GUUS ist jährlich zu aktualisieren und um die Umlagesätze für das jeweilige Kalenderjahr zu ergänzen. Die Umlage der Flächenbeiträge 2018 soll in 2019 für das Erhebungsjahr 2018 erfolgen.

Begründung:

Die Stadt Bernburg (Saale) ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden (UHV) „Taube-Landgraben“, „Untere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Wipper Weida“. Die UHV erfüllen gemäß § 54 Abs 1 WG LSA die Aufgabe, die Gewässer 2. Ordnung zu unterhalten. Die Mitglieder der UHV haben gemäß § 55 WG LSA sowie der Satzungen der UHV Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der UHV erforderlich sind. Zusätzlich sind den UHV die Kosten zu erstatten, die der jeweilige UHV nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat. Die Stadt Bernburg (Saale) legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den UHV entstehen, auf die Umlageschuldner um. Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen (hier die Saale) entwässern.

Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zu einem Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlageschuld entsteht nach der jetzigen Änderung der Satzung zum Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid als Jahresbetrag. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ist jährlich entsprechend der Beitragsbescheide der UHV zu beschließen. (s. Anlage 1: 3. Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung)

Die Umlage 2018 soll in 2019 rückwirkend für den Erhebungszeitraum 2018 erfolgen.

Die Umlage der Flächenbeiträge ist Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Bernburg (Saale). Für das Beitragsjahr 2018 hat die Stadt Bernburg (Saale) an die vier UHV, in denen sie gesetzliches Mitglied ist, Flächenbeiträge in Höhe von 80.071 Euro gezahlt (s. Anlage 2: Beitragsbescheide 2018). Durch die Umlage auf die umlagepflichtigen Grundstücke in den Verbandsgebieten soll in 2019 eine Einnahme von ca. 70.000 Euro erzielt werden. Die Einnahme kann bisher nur geschätzt werden, da erst nach der Veranlagung der Grundstücke ermittelbar ist, für welche Grundstückseigentümer keine Bescheidung erfolgt, da die Einnahme aus der Umlageschuld niedriger als die Portokosten für den Versand des Bescheides ausfallen würde.

Zusätzlich ist der Umlagesatz für die Flächenbeiträge 2016 des UHV „Wipper Weida“ nach der im April 2018 erfolgten Rücknahme der Klage gegen den im Dezember 2016 geänderten Beitragsbescheid für 2016 (s. Anlage 3) zu korrigieren.

Weiterhin ergibt sich Änderungsbedarf bei den Regelungen zur Umlageschuld (§ 4) und der Entstehung der Umlageschuld (§ 5). Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Beschluss vom 09.06.2017 geurteilt, dass Gewässerunterhaltungsumlagesatzungen keine Stichtagsregelungen für die Umlageschuld enthalten dürfen.

Durch eine Präzisierung der Formulierungen in § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 der zurzeit gültigen GUUS der Stadt Bernburg (Saale) soll klargestellt werden, dass Schuldner der Umlageforderung nur derjenige sein kann, der in dem betreffenden Jahr auch Eigentümer/ Erbbauberechtigter/Nutzer des Grundstücks war, bzw., wenn ein solches Recht im Laufe des Kalenderjahres auf eine andere Person übergeht, die Umlageschuld auch nur anteilig berechnet wird.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bernburg (Saale) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube-Landgraben“, „Untere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Wipper Weida“ gemäß Anlage 1.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf

Anlage 2: Beitragsbescheide 2018

Anlage 3: geänderter Beitragsbescheid UHV „Wipper Weida“ aus Dezember 2016 für 2016